

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2013 — Sesma Merino/HABM

(Rechtssache F-125/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Zielvorgaben 2011/2012 — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässige Klage)

(2014/C 31/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alvaro Sesma Merino (El Campello, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Faedo, R. Pethke und P. Saba)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2011 und der Entscheidung zur Festlegung der Zielvorgaben sowie auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sesma Merino trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 72.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2013 — A/Kommission

(Rechtssache F-142/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Unfall oder Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts — Dauernde Teilinvalidität — Schadensersatzklage)

(2014/C 31/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: A (S., Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cambier, A. Paternostre und G. Ladrière)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und Rechtsanwältin C. Mélotte)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über den vom Kläger nach Art. 73 des Statuts gestellten Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit, mit der ihm ein Grad der dauernden Teilinvalidität von 20 % zuerkannt und der Zeitpunkt der Konsolidierung auf den 25. Februar 2010 festgesetzt wird, sowie auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2012, mit der das nach Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union infolge der Berufskrankheit von Herrn A. eröffnete Verfahren abgeschlossen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn A. einen Betrag von 3 500 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn A zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 77.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-58/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Aufhebung durch das Gericht wegen Begründungsmangel — Klage auf Durchführung des Urteils — Klage auf Wiedereingliederung — Aufhebung des Urteils des Gerichts — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Art. 266 AEUV — Außervertragliche Haftung des Organs — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2014/C 31/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)